

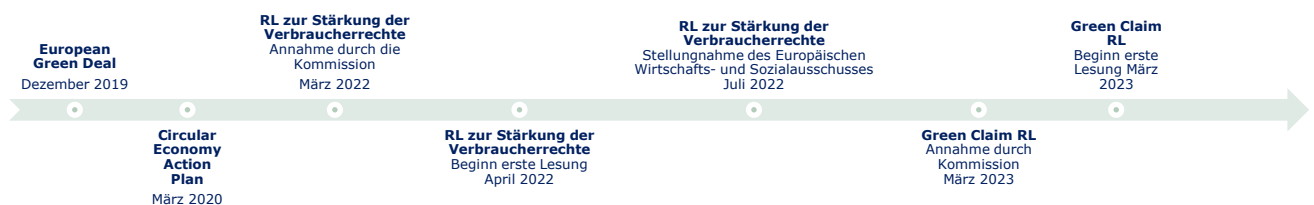
IP-Lunch

22.6.2023

Im Kampf gegen Greenwashing Die neuen Regulierungsinitiativen zu Umweltaussagen

Axel Anderl/Alexandra Ciarnau



Klimaneutralität bis 2050 ist das Ziel des europäischen Green Deal. Als Teil dieses Maßnahmenpakets schlug die Europäische Kommission ("EK") zwei relevante Richtlinien zur Stärkung der Verbraucherrechte im Kampf gegen Greenwashing vor:



1. RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN WANDEL¹

Zum Schutz gegen unlautere Praktiken und besseren Information sollen die UGP-RL und VR-RL angepasst werden. Zu den Anpassungen der UGP-RL:

1.1. Ergänzung umweltbezogener Definitionen

- "Umweltaussage"
- "ausdrückliche Umweltaussage"
- "allgemeine Umweltaussage"
- "Nachhaltigkeitssiegel"
- "Zertifizierungssystem" 
- "Nachhaltigkeitsinformationssystem" 
- "Anerkannte hervorragende Umweltleistung"
- "Haltbarkeit"
- "Software-Aktualisierung"
- "Betriebsstoff"
- "Funktionalität"



Europäisches Parlament und Rat haben unterschiedliche Ansichten dazu und fordern zT Löschungen, Anpassungen sowie Ergänzungen neuer Definitionen (zB "carbon offsetting").

1.2. Ergänzung der irreführenden Handlungen

Die sonstigen irreführenden Geschäftspraktiken sollen wie folgt ergänzt werden:

- Art 6 Abs 1: Konkretisierung der Fallgruppe "wesentliche Produktmerkmale" um die Kriterien "ökologische und soziale Auswirkungen", "Haltbarkeit" und "Reparierbarkeit";

¹ Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen COM(2022) 143 final v 30.3.2022.

- Art 6 Abs 2 lit d: Ergänzung der Irreführung über künftige Umweltleistungen; und
- Art 6 Abs 2 lit e: Ergänzung der irreführenden Werbung mit Selbstverständlichem im Nachhaltigkeitsbereich.

Letztere zwei sind eigenständige Irreführungstatbestände.

EP fordert auch Anpassung des Art 6 Abs 2 lit a: Die Irreführung in Bezug auf "*Jegliche Art der Vermarktung eines Produkts, einschließlich vergleichender Werbung, die eine Verwechslungsgefahr mit einem anderen Produkt, Warenzeichen, Warennamen oder anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers begründet*" soll auch dann bestehen, wenn das andere Produkt eine unterschiedliche Zusammensetzung oder sonstige abweichende Charakteristika aufweist.

1.3. Ergänzung der irreführenden Unterlassungen

Der Kommissionsentwurf regelt einen speziellen Fall der Irreführung durch Unterlassung wesentlicher Informationen iZm Produktvergleichen. Sofern auch ein Nachhaltigkeitsinformationssystem zum Einsatz kommt, werden auch Informationen zu Vergleichsmethode, Produkten, Lieferanten und Maßnahmen die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten als wesentlich angesehen.

1.3 Ergänzung der Per se-Verbote

Der Vorschlag erweitert die schwarze Liste der RL-UGP um zehn neue Tatbestände, die unter allen Umständen als unlauter qualifiziert werden:

- Nutzung ungeprüfter Nachhaltigkeitssiegel
- Allgemeine, unbelegte Umweltaussagen

"umweltfreundlich", "umweltschonend", "öko", "grün", "naturfreundlich", "ökologisch",
"umweltgerecht", "klimafreundlich", "umweltverträglich", "CO₂-freundlich", "CO₂-neutral", "CO₂-positiv", "klimaneutral", "energieeffizient", "biologisch abbaubar",
"biobasiert", "bewusst", "verantwortungsbewusst"

- Werbung mit selbstverständlichen Produkthanforderungen (Spezialfall zu Z 10 der bestehenden Schwarzen Liste)
- Unterlassung von Information über (verlangsamende) Software-Updates, über beschränkte Haltbarkeit
- Unrichtige Behauptungen über die Haltbarkeit
- Unrichtige Angaben über Reparaturfähigkeit
- Verbot des Veranlassens eines Verbrauchers zum frühzeitigen Ersatz von Betriebsstoffen
- Vorenthalten von Informationen über die Konzeptionierung einer Ware bzgl Betriebsstoffe, Ersatzteile, Zubehör (Verbot der Herstellerbindung/Lock-In-Effekte)

2. GREEN CLAIMS RICHTLINIE²

Umweltzeichen in der EU sind unterschiedlich belastbar und unterliegen keinem einheitlichen Maß an Aufsicht und Transparenz. Durch die steigende Anzahl an Umweltzeichen, die verschiedene Aspekte abdecken, verschiedene operative Ansätze haben und unterschiedlichen Kontrollniveaus unterliegen, besteht die Gefahr, dass Verbraucher und andere Marktteilnehmer nicht die beste Umwelleistung mit ihrer Kaufentscheidungen belohnen.

Der Richtlinienvorschlag definiert nun im Wesentlichen die Anforderungen für die Nachweisbarkeit von umweltbezogenen Aussagen:

- **Bewertung von ausdrücklichen Umweltaussagen**
 - ob sich die Angabe auf das gesamte Produkt, einen Teil des Produkts oder bestimmte Aspekte bezieht
 - dass sich Bewertung auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützt
 - dass die angeführten Umweltauswirkungen, -aspekte und -leistung relevant sind
 - dass die Anforderungen über das Gesetzliche hinausgehen
 - dass bei Angaben über Umweltperformance alle Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden
 - worauf sich eine Kompensation bezieht, samt Errechnungsgrundlage (bei Kompensationen für THG)
 - ob Primärdaten zur Bewertung zur Verfügung stehen
 - ob Sekundärdaten repräsentativ sind
 - etc
- **Nachweisbarkeit** von ausdrücklichen Umweltaussagen (insb nachweislich basierend auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen, detaillierte Angaben über geleistete Kompensationen etc)
- Detaillierte Anforderungen für **vergleichende Umweltaussagen** (Transparenz der Vergleichsgrundlage)
- Umfangreiche **Informationspflichten** (zB über QR-Code)
 - Umweltaspekte, Umweltauswirkungen, Umweltleistung
 - ggfs einschlägige Normen
 - zugrundeliegende Studien und Berechnungen
 - Erläuterungen zu beabsichtigten Verbesserungen
 - Vorlage der Konformitätsbescheinigung und Angabe des Gutachters
 - Verringerung/Entfernung von TH bei klimabezogenen Aussagen zum Co2-Ausgleich
 - Nutzung des Produkts durch den Verbraucher, wenn Nutzungsphase zu den wichtigsten Lebenszyklen gehört
 - etc

² Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und diesbezügliche Kommunikation COM (2023) 166 final v 22.3.2022.

D O R D A

- Genaue Vorgaben für Umweltzeichen und Umweltzeichensystemen (Zertifizierungsstellen)
- Vorgaben zur Unabhängigkeit und Kompetenz von Prüfstellen
- Pflicht zur **regelmäßigen Überprüfung** von getätigten Umweltaussagen
- **Erleichterungen für KMU** (zB geringes Ausmaß an Informationspflichten)
- Behördenbefugnisse
- **Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen** ("*digitaler Pranger*")
- **Beschwerderecht** für Betroffene bei berechtigtem Interesse (inkl Verbraucherschutzorganisationen wie VKI, AK)
- Sanktionen (ua **mind 4 % des Jahresumsatzes** im betreffenden MS bzw mehreren MS)
- Übertragung der Befugnis für **delegierte Rechtsakte** der Kommission unter gewissen Voraussetzungen (Verbindliche Durchführungsregelungen direkt durch die Kommission)

* * * * *

Axel Anderl
Managing Partner



IT/IP/Data Protection
Digital Industries

+43-1-533 4795-23
axel.anderl@dorda.at

Alexandra Ciarnau
Anwältin



IT/IP/Data Protection
Digital Industries

+43-1-533 4795-23
alexandra.ciarnau@dorda.at